

## 9. Die vorläufige Festnahme

### 9.1. Die Taktik der vorläufigen Festnahme

In einer Reihe von Fällen entstehen Situationen, wo nicht die Zeit bleibt, beim Staatsanwalt den Antrag auf Erlaß eines richterlichen Haftbefehls vorzuschlagen.

Die Gründe hierfür können sehr unterschiedlich sein, z. B. Antreffen des Täters auf frischer Tat, bei Gefahr im Verzüge usw.<sup>76</sup>

Die vorläufige Festnahme als strafprozessuale Zwangsmaßnahme darf aber keinesfalls mit dem Ziel erfolgen, sich auf diese Weise Kenntnis über die Voraussetzungen für den Erlaß eines Haftbefehls zu verschaffen. Eine solche Praxis, den Verdächtigen bzw. Beschuldigten erst mal „heranzuholen“, also vorläufig festzunehmen, ohne daß die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, steht im krassen Gegensatz zur sozialistischen Gesetzlichkeit. Durch die Vernehmung sollen hier die erforderlichen Voraussetzungen für die Beantragung eines Haftbefehls erst geschaffen werden. Eine solche Arbeitsweise ist abzulehnen.

Die in den vorangegangenen Abschnitten behandelten Probleme zur Vorbereitung der Verhaftung und der taktischen Grundsätze bei der Durchführung einer Verhaftung treffen auch auf die vorläufige Festnahme zu. Jedoch ist immer zu beachten, daß die vorläufige Festnahme aufgrund einer besonderen Situation unmittelbar durchgeführt werden muß. Die handelnden VP-Angehörigen stehen unter Zeitdruck und sind deshalb nicht zu umfangreichen Vorbereitungshandlungen in der Lage, wie sie bei einer Verhaftung möglich sind. Die zwangsläufig geringere Vorbereitung im jeweiligen Einzelfall kann jedoch zu einer komplizierten Situation führen. Deshalb werden hohe Anforderungen an die Einsatzkräfte gestellt, die hier zu handeln haben. Sie können diese Aufgabe nur dann lösen, wenn sie durch kluges, umsichtiges, taktisches Verhalten, mit